

# Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



**Ausgabe Nr.:** 06/21

**Veröffentlichungsdatum:** 27.07.2021

## **Inhalt:**

### Gemeindeeigene Bekanntmachungen:

- Neufassung der Satzung über den Erhalt und den Schutz der Bäume und Gehölze in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Baum- und Gehölzschutzsatzung)
- Neufassung der Benutzungsordnung und der dazugehörigen Gebührenordnung für die öffentliche Bibliothek der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. ab 01.01.2022
- Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Spindler  
Bürgermeister



Siegel

**Satzung**  
**über den Erhalt und den Schutz der Bäume und Gehölze in der Gemeinde**  
**Jahnsdorf/Erzgeb. (Baum- und Gehölzschutzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. am 19.07.2021 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Schutzzweck**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden der Baumbestand, Großsträucher und Hecken geschützt.

Ziel der Unterschutzstellung ist

- die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Belebung und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
- die Minderung schädlicher Einwirkungen (Lärm, Luftverschmutzung u.a.)
- die Erhaltung eines artenreichen Baum- und Gehölzbestandes,
- die Herstellung und Erhaltung gewässertypischer Ufervegetationen und Gewässerrandstreifen,
- die Herstellung des Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft sowie
- die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für wildlebende Tiere.

- (2) Geschützte Bäume, Großsträucher und Hecken sind zu erhalten, vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren und so zu pflegen, dass ein dauerhafter Bestand gewährleistet ist.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt entsprechend § 19 SächsNatSchG den Schutz des Baumbestandes innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung finden Anwendung auf alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts im Geltungsbereich der Satzung. Es werden Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz der unter Abs. 3 näher definierten Gehölze geregelt.
- (3) Unter dem Begriff „geschützte Bäume und Sträucher“ im Sinne dieser Satzung sind zu verstehen:

- a) alle Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm in 1,30 m Höhe vom Erdboden; für Nadelgehölze gilt dies nur für Weißtanne, Coloradotanne, Schwarzkiefer, Douglasie, Eibe, Lärche
  - b) mehrstämmige Gehölze, speziell Erlen und Weiden, mit einem Stammumfang in der Summe der Einzelstämme von 1,00 m in 1,30 m Höhe vom Erdboden,
  - c) ohne begrenzenden Stammdurchmesser, wenn sie aus landschaftsgestalterischen bzw. städtebaulichen Gründen oder im Rahmen von Ersatzpflanzungen gemäß § 6 dieser Satzung gepflanzt wurden,
  - d) hochstämmige Obstgehölze und Obstgehölze an Straßen und in der freien Flur, mit einem Stammumfang ab 90 cm in 1,30 m Höhe,
  - e) Großsträucher und freiwachsende Gehölze ab einer Höhe von 3,00 m,
  - f) Hecken und Gehölze in der freien Flur
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bäume und Gehölze, die unter dem Schutz weitergehender Vorschriften des Natur- und Denkmalschutzrechtes und weiterer Schutzverordnungen nach den §§ 9 ff. SächsNatSchG stehen.
- (5) Diese Satzung findet ebenfalls keine Anwendung auf:
- a) bewirtschaftete Obstbäume (außer Abs. 3 Buchst. d)
  - b) Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsNatSchG
  - c) bewirtschaftete Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien,
  - d) Bäume und Sträucher jeder Größe, die aus Fugen, Trockenmauern u. ä. aufgewachsen sind und Uferbefestigungen offensichtlich zerstören sowie Abflusshindernisse im Gewässerbett bilden,
  - e) Nadelgehölze im Uferbereich von Gewässern,
  - f) alle nicht in Abs. 3 Buchst. a) genannten Nadelgehölze

### § 3

#### Grundsätze des Gehölzschutzes

- (1) Alle unter § 2 Abs. 2 genannten Personen haben zu gewährleisten, dass durch ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten Bäume und Gehölze im Geltungsbereich der Satzung grundsätzlich nicht beschädigt oder beseitigt werden.
- (2) Eigentümer, Besitzer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück stehenden Bäume und Gehölze zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich zu unterlassen. Als Wurzelbereich im Sinne der Satzung gilt bei Bäumen die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m.
- (3) Beschädigungen im Sinne des Abs. 2 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone und des Stammes, insbesondere durch
- a) Versiegelung, Verdichtung u. ä. bzw. mit einem wasserundurchlässigen Untergrund versehen (Betonbett),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - c) Ablagern und Abstellen von Baumaterial, Arbeitsgeräten oder Kraftfahrzeugen, sofern der Kronen- bzw. Wurzelbereich nicht zu einer befestigten Parkstellfläche oder Verkehrsfläche zählt,
  - d) Lagern und Ausschütten von Salzen, Ölen, Farben, Säuren, Laugen und Jauche sowie das Ablagern von Müll, Mist, Schrott und sonstigen Abfällen,

- e) Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen,
  - f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln, wenn durch ihre Einwirkung Gehölze nachweislich geschädigt werden,
  - g) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
  - h) Befestigung von Gegenständen aller Art (u. a. Plakate, Schilder, Handzettel, Weidezaunisolatoren),
  - i) Einwirkung durch offenes Feuer.
- (4) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume und Gehölze sowie Teile von ihnen ohne vorherige Genehmigung nach § 4 zu
- a) entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln,
  - b) zu zerstören oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben führen,
  - c) zu verändern, insbesondere an geschützten Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft behindern.
- (5) Nicht unter die Verbote nach Abs. 4 fällt die Durchführung fachgerechter Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume und Gehölze.
- (6) Von den Verboten ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen, die der unmittelbaren Gefahrenabwehr für Personen oder Sachen dienen. Die Gemeindeverwaltung ist unverzüglich schriftlich über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren.
- (7) Nach Maßgabe des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Gebüsch, Hecken, Bäume oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb. entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (8) Die Pflege und Erhaltung von geschützten Bäumen und Gehölzen an Gewässern ist nach dem Gewässerpflegeplan, der vom Unterhaltungspflichtigen aufzustellen ist, durchzuführen. Die „Richtlinien für die naturnahe Gestaltung der Fließgewässer in Sachsen“ sind dabei grundlegend zu beachten.

#### § 4

#### **Genehmigungsverfahren**

- (1) Sollen Handlungen nach § 3 Abs. 4 durchgeführt werden, ist die vorherige Genehmigung einzuholen. Zuständige Behörde ist die Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb.
- (2) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind vom Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten schriftlich an die Gemeindeverwaltung

Jahnsdorf/Erzgeb. zu richten. Die Anträge sind zu begründen. Sie müssen Angaben zum Standort, zum Stammumfang und zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen enthalten. Das Vorlegen eines Lageplanes bzw. einer Lageskizze mit Kennzeichnung der Bäume bzw. Gehölze, an denen Handlungen nach § 3 Abs. 4 vorgenommen werden sollen, kann gefordert werden.

- (3) Für die Begutachtung und Entscheidungsfindung sind die vom Gemeinderat bestätigten, ehrenamtlich Tätigen oder von der Gemeinde Beauftragten für den Baum- und Gehölzschutz in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. zuständig.
- (4) Die Genehmigung einer Handlung nach § 3 Abs. 4 kann erteilt werden, wenn:
  - a) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - b) von einem Baum bzw. Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen,
  - c) ein Baum bzw. Gehölz krank und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d) Maßnahmen zur Erneuerung und Pflege des Baumbestandes erforderlich sind,
  - e) wesentliche Beeinträchtigungen der Nutzung von Grundstücken vorliegen,
  - f) die Schaffung von Baufreiheit entsprechend den Rechtsvorschriften durch andere Maßnahmen nicht möglich ist,
  - g) die Beseitigung von Bäumen bzw. Gehölzen im öffentlichen Interesse notwendig wird,
  - h) in Kleingärten eine überwiegend kleingärtnerische Nutzung nicht möglich oder unzumutbar erschwert ist.
- (5) Die Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb. hat die Entscheidung über den Antrag innerhalb von sechs Wochen zu treffen und diese Entscheidung schriftlich dem Antragsteller mitzuteilen.
- (6) Die genehmigte Handlung darf nur innerhalb des Zeitraumes von Oktober bis Februar ausgeführt werden, sofern nicht ein Grund nach § 3 Abs. 6 vorliegt oder eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend § 3 Abs. 7 erteilt wurde.
- (7) Die Genehmigung kann entsprechend § 7 mit der Auflage zu Ersatzpflanzungen verbunden werden.
- (8) Die Erteilung einer Genehmigung ist nach § 19 Abs. 3 Satz 3 SächsNatSchG kostenfrei.

## **§ 5 Ausnahmen**

Nicht genehmigungspflichtig ist das Beseitigen von Bäumen und Gehölzen bzw. das Begrenzen deren Wachstums zur Vermeidung von Gefahren für den öffentlichen Verkehr im Straßen- und Schienenbereich sowie für Freileitungen bzw. unterirdische Versorgungsleitungen, wie die Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen oder Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen sowie die Instandhaltung unterirdischer Versorgungsanlagen unter Beachtung einer fachgerechten Ausführung. Die Durchführung der rechtzeitig vorher geplanten Maßnahmen ist bei der Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb. anzuzeigen.

## § 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Sollen bei Bauvorhaben Maßnahmen nach § 3 Abs. 4 durchgeführt werden, so ist ein Antrag nach dieser Satzung einzureichen. Beizufügen ist ein Lageplan, auf dem die zu fällenden Bäume und Gehölze einzutragen sind
- (2) Bei Bauvorhaben sind die Bauausführenden vom Investor vor Baubeginn nachweislich über erteilte Auflagen zum Schutz der verbleibenden Gehölze zu informieren. Die festgelegten Maßnahmen sind während der gesamten Bauzeit einzuhalten. Als Grundlage gelten die anerkannten Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Gehölzen im Bereich von Baustellen.  
Die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

## § 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Die Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen und Gehölzen nach § 4 dieser Satzung kann mit der Verpflichtung zu angemessenen Ersatzpflanzungen verbunden werden. Ersatzpflanzungen sind auf Kosten des Antragstellers durchzuführen. Die Ersatzpflanzung ist mindestens über einen Zeitraum von 2 Jahren nach der Pflanzung zu pflegen. In diesem Zeitraum sind abgestorbene Ersatzpflanzungen durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- (2) Je nach Alter, Größe und ökologischem Wert der beseitigten Gehölze kann eine Ersatzpflanzung bis zur vierfachen Anzahl der beseitigten Gehölze gefordert werden. Für die Ersatzpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Bäume und Gehölze zu verwenden. Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (3) Die Ersatzpflanzung hat spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Beseitigung der Gehölze zu erfolgen. Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung einen guten Zustand aufweisen.
- (4) Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Pflanzortes innerhalb eines Monats nach der Pflanzung mittels Formular schriftlich anzuzeigen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Auflagen nach Abs. 2 zu kontrollieren.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Leistung von Ersatz in Geld verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Vornahme von Ersatzpflanzungen kann auch verpflichtet werden, wer Maßnahmen nach § 3 Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung vorgenommen hat.

- (7) Ist die Ersatzpflanzung am Ort der zu beseitigenden Gehölze nicht möglich, kann durch die Gemeindeverwaltung ein anderer Pflanzort zugewiesen werden.

## § 8

### Betreten von Grundstücken

Bedienstete der Gemeinde und die Beauftragten für den Baum- und Gehölzschutz sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG befugt, Grundstücke zu betreten.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 2 und 3 unberechtigt Bäume beschädigt oder beseitigt oder deren Wachstum auf andere Weise beeinträchtigt,
  - b) entgegen § 2 Abs. 2 und 3 als Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, auf denen Bäume bzw. Gehölze stehen, die Pflicht zur Erhaltung und Pflege von Bäumen bzw. Gehölzen verletzt, Bäume bzw. Gehölze ohne Genehmigung beseitigt oder vermeidbare schädigende Einwirkungen auf Bäume bzw. Gehölze nicht unterlässt und dadurch Schädigungen der Bäume bzw. Gehölze verursacht,
  - c) entgegen § 3 Abs. 6 und § 5 nicht genehmigungspflichtige Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - d) entgegen § 7 der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 49 Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG durch die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung über Erhaltung, Pflege und Schutz von Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Baum- und Gehölzschutzsatzung) vom 29. September 2008 außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., 19.07.2021

  
Albrecht Spindler  
Bürgermeister

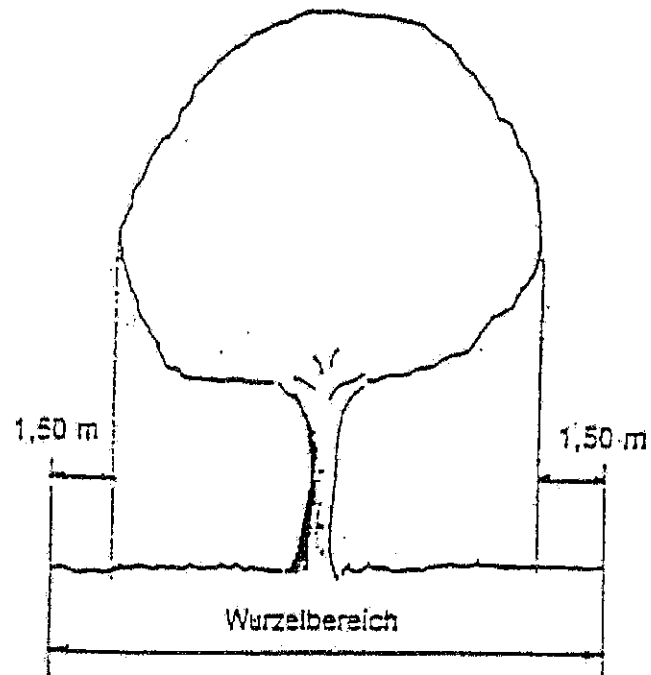


Anlage

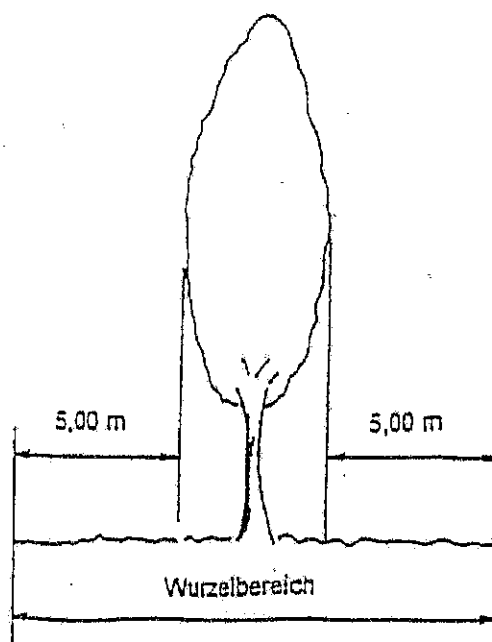
zu § 3 Abs. 2 der Satzung

**Anlage zu § 3 Abs. 2 der Baum- und Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vom 19.07.2021:****Definition des Wurzelbereiches**

-Skizze-



bei Säulenform:- Skizze –





# **Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek der Gemeinde Jahnsdorf/ Erzgeb.**

## **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **Benutzung**

- Die Bibliothek Leukersdorf ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinde Jahnsdorf.
- Jeder kann die Bibliotheken Leukersdorf und Jahnsdorf auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nutzen.
- Mit Betreten der Bibliothek erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.
- Die Bibliothek hat das Recht, für die Benutzung einzelner Bestände/Dienstleistungen besondere Bestimmungen zu erlassen.
- Entgelte für die Benutzung, besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Ersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **Anmeldung**

- Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Dieser hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich für den Schadensfall.
- Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
- Kollektive Benutzer (z. B. Firmen, Institutionen) benötigen die Unterschrift eines Bevollmächtigten und einen Dienststempel.

## **Benutzerausweis**

- Der Benutzerausweis ist nach Entrichtung der Benutzungsgebühr gemäß beigefügtem Gebührenverzeichnis gültig, bei Kindern und Jugendlichen gilt er bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Bibliothek und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.
- Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.

## **Ausleihe**

- Gegen Vorlage des Benutzerausweises können alle Medien (außer E-Medien) für die festgesetzte Leihfrist von 4 Wochen ausgeliehen werden.
- Die Leihfrist für E-Medien beträgt 3 Wochen.
- In begründeten Ausnahmen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- Die Leihfrist kann vor Fristablauf mündlich, telefonisch (oder per E-Mail) bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- Die Ausleihe der Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.  
Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 17 Jahren können Videos und DVDs ausleihen, wenn sich ein Erziehungsberechtigter vorab durch schriftliche Einverständniserklärung für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Entgelte zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

## **Auswärtiger Leihverkehr/Fernleihe**

Nicht im Bestand vorhandene Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr nach hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Gebühr besorgt werden. Die Gebühr wird auch bei erfolgloser Bestellung fällig.

## **Verspätete Rückgabe**

- Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr fällig unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.  
Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- Erfolglos gemahnte Medien werden nach der 3. Mahnung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **Behandlung der Medien, Haftung**

- Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Benutzer ist schadensersatzpflichtig.
- Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Verlust oder Beschädigung sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
- Der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung verursachten Schäden.
- Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Als Ersatz gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft, so ist die Bibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.
- Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

- Die Bibliothek haftet für bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bibliothek zurückzuführen sind.

### **Gebühren, Entgelte**

Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Ersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **Verhalten in der Bibliothek, Hausordnung**

- Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- Rauchen, Essen und das Mitbringen von Tieren sind in der Bibliothek nicht erlaubt.
- (Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für aus den Taschenschränken abhanden gekommene Gegenstände.)

### **Verpflichtungserklärung für öffentliche Internet- und Multimediaplätze**

- Das Internet kann von allen Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden. Für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der Eltern vorzulegen.
- Die Benutzung des Internets ist mit gültigem Nutzerschein kostenlos. Die Nutzung des Internets ohne gültigen Nutzerschein ist gegen Zahlung einer Tagesgebühr entsprechend der Gebührensatzung möglich.
- Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Das Surfen in Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt. Bei gesetzeswidriger oder missbräuchlicher Nutzung erfolgt der Ausschluss von der Benutzung bzw. Anzeige.
- Dokumente dürfen nur auf virengeprüfte Speichermedien heruntergeladen werden.
- Das Urheberrecht ist beim Kopieren, Ausdrucken bzw. Herunterladen zu beachten.
- Für Schäden haftet der Benutzer:
  - mutwillige Beschädigungen am PC wie das Einschleppen von Viren durch Verwendung nicht erlaubter Speichermedien
  - unberechtigter Zugriff oder Vernichtung von Programmen/Daten
  - Netzbehinderung, -belastung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren
  - Manipulation an Rechnern, Konfiguration des Betriebssystems oder der Anwendersoftware

Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für

- Schäden, die dem Benutzer an Dateien, Datenträgern oder an Geräten entstehen.
- Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können. Sie identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Seiten und macht sich diese nicht zueigen.
- technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.

- Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

### **Ausschluss von der Benutzung**

- Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder entstandene Kosten nicht entrichten, können von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist zurückzugeben.

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.05.2014 außer Kraft.

Jahnsdorf, 19.07.2021



Albrecht Spindler  
Bürgermeister



# Gebührenordnung

- Barzahlung einer einmaligen Jahresgebühr für alle Bibliotheksbenutzer: 10,00 Euro
- Erwachsene
- Ermäßigter Jahresausweis (Rentner, Schüler, Studenten, Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfeempfänger) 5,00 Euro
- Familien (Ehepartner, eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern bis 18 Jahre im selben Haushalt) 15,00 Euro
- Ersatzausweis 1,00 Euro
- Ausdruck je A4-Seite 0,10 Euro
- Benutzung des Internets
  - Mit gültigem Nutzerschein kostenfrei
  - Einmalige Nutzung (Tagesgebühr) 1,00 Euro

Benutzer, die ihre ausgeliehenen Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben haben, entrichten ein Säumnisentgelt, auch wenn sie noch keine schriftliche Mahnung erhalten haben.

- Säumnisgebühr bei Überschreiten der Leihfrist pro Woche/ Medium 1,00 Euro  
Kinder zahlen die halbe Gebühr.
- schriftliche Mahnung 2,00 Euro

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Jahnsdorf, 19.07.2021

  
Albrecht Spindler  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde

Jahnsdorf/Erzgeb.

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der

Gemeindeverwaltung, Zi. 1, Bürgerservice,  
Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb., OT Leukersdorf  
(nicht barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021 bis 11.30 Uhr**, bei der Gemeindebehörde, Gemeindeverwaltung, Zi. 1, Bürgerservice, Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb., OT Leukersdorf Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

### Wahlkreis 163 – Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag :

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von dem Postunternehmen „Deutsche Post AG“ unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jahnsdorf/Erzgeb., 27.07.2021

Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb.

Spindler  
Bürgermeister